Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

SAARLAND

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Genehmigungslotse

KernPlan GmbH
Kirchenstraße 12
66557 Illingen
info@kernplan.de

Zeichen: 6101-0027#0022/Sto
Bearbeitung: Sabine Schmidt-Stolle
Tel.: 0681 8500-1173
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de

Datum: 16.07.2025

Kunden-dienstzeiten: Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

Kreisstadt St. Wendel, Stadtteil Oberlinxweiler
Aufstellung des Bebauungsplanes 10.16B „Agri-PV Beierbachhof Oberlinxweiler“ und parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

- Ihre Email vom 27.03.2025 – Ke/Ja -;
- Ihre Email vom 05.05.2025;
- Email LUA vom 05.05.2025 (Herr Weiß)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Planung im Stadtteil Oberlinxweiler der Kreisstadt St. Wendel nimmt das LUA wie folgt Stellung und bittet darum, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Natur- und Artenschutz

Der geplante Agri-Solarpark besitzt eine Gesamtgröße von ca. 15 ha. Der Solarpark umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland, zum Futteranbau bzw. Weidenutzung). Die vorhandenen Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs bleiben erhalten. Ein im Osten des Plangebietes gesetzlich geschütztes Biotop sowie die umgebende Nasswiese sollen von einer Überbauung ausgespart und erhalten werden.

Die Solarparkfläche wird mittig durch einen Feldwirtschaftsweg in zwei Teilflächen unterteilt, welcher erhalten und weiterhin zugänglich bleibt.

Folgende Spezifikationen bzgl. des Solarparks werden im Bebauungsplan festgesetzt: GRZ 0,2, maximal versiegelbare Fläche 5.000 m^2, Mindesthöhe der Modulunterkante 60 cm, maximale Höhe Module 5 m, Modulreihenabstände 8 m.

Auf Grundlage der bisher vorgelegten Unterlagen wird hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB (Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB) aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen.
Die Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich des laut Umweltbericht aufgrund der Lage innerhalb eines Vorranggebietes für Landwirtschaft noch durchzuführenden Zielabweichungsverfahrens.

Flächennutzungsplan:

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb eines Vorranggebietes für Landwirtschaft (LEP) wird laut den Unterlagen ein Zielabweichungsverfahren beantragt.
Laut dem Landschaftsprogramm (LAPRO) liegt der geplante Solarpark – entgegen der Ausführungen in der Begründung (im Umweltbericht wird hierzu nichts aufgeführt) – zudem innerhalb eines „unzerschnittenen Raumes“ nach § 6 Abs. 1 SNG. Diese sind gem. § 6 Abs. 2 „unabhängig von ihrem ökologischen Zustand grundsätzlich vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Der Wert der Unzerschnittenheit eines Landschaftsteiles ist bei Planungen und sonstigen Maßnahmen besonders zu berücksichtigen.“ Die hier vorliegende Planung eines umfriedeten Solarparks mit einer Ausdehnung von rund 900 m ist nach Einschätzung des LUA als relevante Anlage gem. der Aufzählung in § 6 Abs. 1 („Kraftwerksanlagen“), welche zu einer weiteren Zerschneidung führt, zu werten. Eine Betrachtung der Lage innerhalb eines unzerschnittenen Raumes und der Bedeutung/ Beurteilung für das Vorhaben ist zwingend im weiteren Verfahren zu ergänzen.

Ob im vorliegenden Fall eine unvermeidbare Zerschneidung und überwiegende Gründe des Gemeinwohls (vgl. § 6 Abs. 4 SNG) vorliegen, ist – unter Berücksichtigung von Standortalternativen sowie der bereits bestehenden und im Bauleitplanverfahren befindlichen Solarparks in der Umgebung – seitens des Gutachters/Planers kritisch zu betrachten und nachvollziehbar darzulegen.

Die Stellungnahme der UNB im LUA im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgt vorbehaltlich dieser noch nachzuweisenden Aspekte.

Eine insbesondere in diesem Zusammenhang aus Sicht der UNB zwingend erforderliche nachvollziehbare Standortalternativenprüfung fehlt.

In der Begründung wird aufgeführt, dass seitens des Projektierers eine Standortsuche durchgeführt wurde, Details zu abgeprüften Flächen oder konkreten Ausscheidungsgründen fehlen jedoch. Aufgrund der o.g. Punkte, des großen Flächenverbrauchs und der mit Solarparks verbunden Wirkfaktoren sollte dringend eine **nachvollziehbare Standortalternativenprüfung ergänzt** werden. Die hierbei ermittelten Ausschlussflächen (und ggf. weitere grundsätzlich in Frage kommenden Flächen) sollten in der Begründung bzw. im Umweltbericht dargestellt werden.

Zur Steuerung der Flächennutzung für Solarenergie wird seitens der UNB grundsätzlich die Erstellung eines Standort-/ Entwicklungskonzeptes auf Ebene des gesamten Stadtgebietes empfohlen. Nur durch eine stadtgebietsweite Standortsuche kann eine gesamtheitliche Betrachtung und Abwägung der betroffenen Belange auf dem gesamten Stadtgebiet erfolgen und somit die konfliktärmste Fläche gefunden werden.

Bebauungsplan:

Kumulative Wirkungen

Aufgrund des insgesamt hohen Flächenverbrauchs für Freiflächen-PV-Anlagen und der damit verbundenen Wirkfaktoren, welcher sich – auch im Stadtgebiet St. Wendel – weiter aufsummiert, bestehen seitens der Naturschutzbehörde im LUA **erhebliche Bedenken**. In der Umgebung befinden sich bereits folgende bestehende Solarparks bzw. in der Planung befindliche (Bauleitplanverfahren läuft noch) Solarparks (Liste eventuell nicht vollständig):

- WND-Oberlinxweiler, 10 ha, ca. 650 m entfernt
- WND-Niederlinxweiler, 13 ha, ca. 2 km
- WND-Remmesweiler, 10 ha, ca. 2,3 km
- OTW-Westlich Fürth/ Dörrenbach, 5,5 ha, ca. 2,6 km
- OTW-Pfaffenthaler Hof Ottweiler, 28 ha, ca. 3,5 km
- OTW-Mainzweiler, 4 ha, ca. 4,5 km
- WND+OTW-Mainzweiler-Remmesweiler, 25 ha, ca. 4,2 km
- WND-Niederkirchen Eulenkopf, 13,3 ha, ca. 4,8 km
- WND-nördlich des Golfparks, 6,7 ha, ca. 4,9 km.

Eine in diesem Zusammenhang aus Sicht des LUA zwingend erforderliche Analyse kumulativer Wirkungen hat nicht stattgefunden.

Daher ist eine detaillierte, kritische Analyse und Beurteilung der kumulativen Wirkungen mit den umliegenden Solarparks (sowie ggf. weiterer relevanter Faktoren) durchzuführen.

Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung

Der vorliegende Umweltbericht enthält keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung. Die Begründung, warum auf eine solche Bilanzierung verzichtet werden kann, ist nach Einschätzung der Naturschutzbehörde im LUA nicht plausibel. Zwar ist durch die Extensivierung im Bereich der Feucht-/ Nassweide (je nach Einstufung der ökologischen Wertigkeit, die im Rahmen einer Bilanzierung vorzunehmen wäre) durchaus eine Aufwertung möglich, allerdings wird durch den Bebauungsplan eine GRZ von 0,2 (d.h. eine Überbauung von 20 % des Sondergebietes) sowie eine versiegelbare Fläche von 5.000 m^2 legitimiert, die bei der Eingriffsbewertung zu berücksichtigen sind.
Nach fachlicher Einschätzung der UNB im LUA ist für eine transparente und nachvollziehbare Ermittlung und Beurteilung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sowie des Kompensationsbedarfs – wie bei Vorhaben dieses Umfangs üblich – der saarländische Leitfaden zur Eingriffsbewertung (Nov. 2001) anzuwenden. Je nach Ergebnis der Bilanzierung sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen zu planen.
Die Naturschutzbehörde im LUA teilt die Einschätzung des Gutachters, die Landschaftsbildbeeinträchtigungen seien relativ gering und es seien keine Begrünungsmaßnahmen erforderlich, nicht. Aufgrund der Größe des geplanten Solarparks, der im Bebauungsplan legitimierten Modulhöhe von 5 m sowie der teilweise gegebenen Kuppenlage des Plangebietes ist aus Sicht des LUA von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Ca. 650 m nordwestlich ist der ca. 10 ha große Solarpark Oberlinxweiler geplant. Stellenweise wird Sichtbezug zu beiden Solarparks bestehen.

Festsetzungen

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird – auf Grundlage der bisher vorgelegten Unterlagen – seitens der UNB dazu angeraten, die Festsetzung wie folgt zu ergänzen bzw. anzupassen:

- *Sondergebiet/ Fläche zum Erhalt Bereich Nass-/Feuchtweide und Biotop*
  Der Bereich der Feucht- bzw. Nassweide und des gesetzlich geschützten Biotops GB-6509-0070-2015 (Bereich im LAPRO „Fläche mit mittlerer Bedeutung für den Naturschutz“ und ABSP Fläche 6509105 mit überörtlicher Bedeutung) sollte nicht wie aktuell vorgesehen als Teil des Sondergebietes festgesetzt werden, sondern als Fläche zum Erhalt. Eine Überbauung mit Modulen ist hier nicht vorgesehen.

- *Wanderkorridor*
  Aufgrund der sehr großen Ausdehnung des Solarparks (Ost-West-Ausdehnung Plangebiet ca. 940 m, bei Ende der Einfriedung an der Feuchtweide ca. 800 m) und einer entsprechend großen Einfriedung ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine Reduzierung der Barrierewirkung mittels Querungskorridore an geeigneter Stelle geboten.
  Es ist zwar eine Unterbrechung der Einfriedung im Bereich des mittig durch das Plangebiet (Nord-Süd-Richtung) verlaufenden Feldwirtschaftsweges geplant, diese erfüllt jedoch nicht die Funktion eines Querungskorridors für Wildtiere.
  Von gutachterlicher Seite sollten daher dringend Querungskorridore an geeigneter Stelle und mit geeigneter Gestaltung geplant werden. Wanderkorridore sollten mit einer Breite von mindestens 30-50 m geplant werden. Um die Akzeptanz für Wildtiere zu fördern, sind Korridore naturnah mit Grünland und Blühstreifen zu gestalten. Prinzipiell sind auch Gehölze in den Randbereichen als Sichtschutz zu den technischen Anlagen sinnvoll.

- *Zaun/ Einfriedung*
  Es sollte ein **durchgängiger Abstand der Zaununterkante zum Boden von 20 cm** festgesetzt werden. Die Durchgängigkeit ist durch entsprechende Integration in ein Pflegeregime dauerhaft zu gewährleisten. Es wird zudem angeraten, die **Unzulässigkeit einer Stacheldrahtsicherung** aufgrund der hiermit verbundenen Gefahr (insbesondere Greifvögel) festzusetzen und stattdessen eine andere Art von Übersteigschutz (z.B. abgewinkelter Stabmattenzaun) zu nutzen.
  Aus naturschutzfachlicher Sicht wird zudem die **Verwendung eines Stabmattenzauns** dringend angeraten, da flexible Zäune (z.B. Maschendraht) von Wildtieren schlechter wahrgenommen werden und das Risiko des darin Verfangens und demzufolge die Verletzungsgefahr erhöht sind.

- *V5: Reinigung der Module*
  Module sollten nur mit Wasser – wenn notwendig ausschließlich mit vollständig biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln – und nur außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel gereinigt werden.

- *Ökologische Baubegleitung*
  Im Bebauungsplan sollte eine ökologische Baubegleitung festgesetzt werden.

Des Weiteren sollte die Lage des aufzustellenden Bauzauns (V4) im Maßnahmenplan im Umweltbericht ergänzt werden.

Laut dem Landschaftsprogramm besteht auf einigen Flächen innerhalb des Plangebietes „Erosionsverdacht auf landwirtschaftlichen Flächen“. Dies sollte bei der Bauausführung durch entsprechende, noch festzusetzende Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden.

Artenschutz:

Eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung seitens der UNB ist auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht möglich.
Die vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung ist aus fachlicher Sicht – auch aufgrund fehlender Geländeerfassungen (die für bestimmte Artengruppen nach fachlicher Einschätzung der UNB erforderlich wären) – z.T. nicht plausibel bzw. nicht hinreichend begründet. Insbesondere mögliche Betroffenheiten bzgl. der Avifauna werden nicht hinreichend betrachtet.
Es wurden keine faunistischen Erfassungen durchgeführt. Aus fachlicher Sicht wären insbesondere Geländeerfassungen zur Avifauna erforderlich, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Prognosesicherheit ausschließen zu können. Avifaunistische Kartierungen (nach fachlichen Standards mit einem auf das Vorhaben zugeschnittenen Untersuchungsumfang) sollten daher aus Sicht des LUA ergänzt werden.
In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei einer Ortseinsicht am 13.06.2025 Rotmilan und Weißstorch bei der Nahrungssuche und Feldlerchen auf der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Fläche beobachtet werden konnten.
Um die Wahrscheinlichkeit, dass die Fläche weiterhin für Greifvögel nutzbar bleibt, zu erhöhen, wird dringend zu einer Vergrößerung des Mindestreihenabstands auf 10 m geraten.

Zudem sollten nach Auffassung des LUA Reptilien im Bereich geeigneter Habitatstrukturen erfasst werden.
Sollten sich im weiteren Verlauf des Verfahrens weitere mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten ergeben, können Erfassungen zu weiteren Arten/Artengruppen erforderlich werden.

Bodenschutz

Die Belange des Bodenschutzes sind in den Begründungstexten zu BBP und FNP-TÄ sowie im zugehörigen Umweltbericht in ausreichendem Maße berücksichtigt. Es sind keine Anmerkungen erforderlich.

Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz

Im westlichen Plangebiet (Oberlinxweiler, Flur 27, Flurstück 20) befindet sich eine Quelle, die dem Keimbach zufließt, dabei handelt es sich um ein Gewässer 3. Ordnung.

Aufgrund der Lage zum Gewässer ist der gemäß § 56 Saarländisches Wassergesetz (SWG) festgesetzte Gewässerrandstreifen einzuhalten. Außerhalb der im

Zusammenhang bebauten Ortsteile ist die Errichtung baulicher Anlagen bis zu mindestens zehn Metern, gemessen von der Uferlinie, unzulässig. Ausgenommen hiervon sind standortgebundene oder wasserwirtschaftlich erforderliche bauliche Anlagen. Innerhalb dieses Gewässerrandstreifens ist außerdem eine ackerbauliche und erwerbsgärtnerische Nutzung, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie mineralischem Dünger und das Aufstellen von Zäunen u. Ä. verboten.
Das Plangebiet liegt weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Hochwasserrisikobereich.

Folgender Hinweis ist aufzunehmen:
Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist der gemäß § 56 Saarländisches Wassergesetz (SWG) festgesetzte Gewässerrandstreifen einzuhalten.

Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus keine weiteren Anforderungen seitens des LUA gestellt werden.

Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung des LUA erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

elektr. gez.

Sabine Schmidt-Stolle